

ZEHN FRAGEN ZUM SCHUTZ DES TRINKWASSERS

Welche Bauteile sind erlaubt?

Bild: Margarita Tkachenko

Nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) gilt zum 01.12.2013 ein „neuer“ Grenzwert für Blei. Nun beginnt die letzte Phase der Umsetzung mit entsprechenden Folgen für Installateure.

Was darf man künftig noch verwenden?

Welche Aspekte für die SHK-Branche bezüglich Einsatz von Bauteilen aus Legierungen (Armaturen, Fittings, Ventile) zu beachten sind, ist nachfolgend auf der Grundlage eines Fachberichts der Wieland-Haustechnik erläutert. Eine weitere Frist in der TrinkwV besteht zum 31.12.2013 für die erste Legionellen-Untersuchung, wenn das Untersuchungsintervall auf drei Jahre ausgedehnt werden soll.

1. Welche Auswirkungen hat der neue Grenzwert für Blei auf eine moderne Trinkwasserinstallation – Bleileitungen sind doch seit Jahrzehnten nicht mehr zulässig?

Und dennoch sind mancherorts noch Bleileitungen vorhanden. Der neue, extrem niedrige Grenzwert von 0,0 mg/l kann dann aber nicht mehr eingehalten werden. Es ist dabei nahezu unerheblich, wie dick ggf. Kalkschichten in den Leitungen sind. Aber auch andere Komponenten können eine Rolle spielen, z. B. die Verzinkung von Stahlrohren oder bestimmte Armaturenwerkstoffe. Jahrzehntlang wurde Blei auch als Stabilisator für bestimmte PVC-Varianten verwendet. Wichtig ist: Die Qualität des Trinkwassers muss eingehalten wer-

den, hierfür eignen sich sowohl bleifreie als auch geprüfte bleiarmer Werkstoffe.

2. Wie ist nun der Werkstoffeinsatz genau geregelt? Welche Bedeutung hat die Positivliste des Umweltbundesamtes für Metalle?

Hygienisch geeignete metallene Werkstoffe, die die Anforderungen aus der aktuellen Trinkwasserverordnung erfüllen, sind nun in einer öffentlichen Positivliste des Umweltbundesamtes aufgeführt. Das Umweltbundesamt ist diejenige Institution, die die Werkstoffeignung aus hygienischer Sicht in Deutschland regelt. DIN und DVGW orientieren sich an den Vorgaben des Umweltbundesamtes. Die Positivliste ist künftig auch Basis für die Produktzertifizierung. Ab dem 01.12.2015 wird sie zu einer rechtlich verbindlichen Bewertungsgrundlage: ab diesem Stichtag dürfen Werkstoffe, die nicht gelistet sind, definitiv nicht mehr eingesetzt werden, selbst wenn im Einzelfall die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten würden. Bis dahin dürfen solche Werkstoffe nur noch eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bleigrenzwert am Zapfhahn nicht überschritten wird.

3. Woran ist in der Praxis erkennbar, ob hygienisch geeignete Werkstoffe verwendet werden?

Das Zeichen eines anerkannten Branchenzertifizierers lässt vermuten, dass geeignete Werkstoffe verwendet werden. Allerdings ist bei Bauteilen aus Legierungen darauf zu achten, dass es sich um eine aktuelle Zertifizierung handelt. Denn mehrere Werkstoffe, die früher noch zulässig waren und zertifiziert wurden, finden sich heute nicht mehr auf der Liste. Im Zweifelsfall hilft nur die Nachfrage beim Hersteller. Das gilt insbesondere immer, wenn überhaupt kein Zertifizierungszeichen erkennbar ist.

4. Gibt es Produkte, die von diesen Änderungen nicht betroffen sind?

Rohre und Bauteile aus Chrom-Nickelstahl (Edelstahl), Chromstahl (Edelstahl nickelfrei), Kupfer und verzinnem Kupfer sind von der Änderung zum 01.12.2013 nicht betroffen. Installationen mit Sanco-Rohren und Kupferfittings sind eine geeignete Alternative zur Sanierung betroffener Anlagen.

5. Welche Produkte sind besonders betroffen?

Besonderes Augenmerk gilt Bauteilen aus dem Werkstoff CW602N, der bislang häufig eingesetzt wurde, z. B. auch für Pressfittings in vielen Verbundrohrsystemen.

6. In welchem Zeitintervall muss in Mietwohnungen auf Legionellen untersucht werden?

Nach der aktuellen Verordnung genügt es, wenn Gebäude mit gewerblicher Nutzung mindestens alle drei Jahre auf Legionellen untersucht werden, sofern die erste Untersuchung bis zum 31.12.2013 abgeschlossen ist. Anmerkung: Die Pflicht zur Legionellenuntersuchung greift in öffentlich oder gewerblich genutzten Großanlagen (d. h. entweder 400l Speicherinhalt oder 3l Leitungsinhalt bis zum entferntesten Zapfhahn), wenn eine Vernebelung des Wassers (z. B. Duschen) stattfindet. Kleinanlagen (auch alle Ein- und Zweifamilienhäuser) sind nicht betroffen.

7. Welche Gebäude werden durch das Gesundheitsamt überwacht?

Während in gewerblich genutzten Großanlagen (mit Vernebelung s. o.) der Betreiber für die Legionellenuntersuchung selbst verantwortlich ist, muss das Gesundheitsamt Gebäude mit öffentlicher Nutzung automatisch stichprobenartig überwachen (und kann dabei gewerblich genutzte Gebäude einbeziehen). Diese Überwachung öffentlicher Gebäude umfasst nicht nur Legionellen, sondern alle Parameter der Trinkwasserordnung, also z. B. auch Blei.

8. Was ist zuerst zu tun, wenn eine Grenzwertüberschreitung festgestellt wird?

Im ersten Schritt muss der Betreiber ab Bekanntwerden der Abweichung das Gesundheitsamt darüber informieren, und zwar ohne jede Verzögerung. Ggf. hat er unverzügliche weitere Untersuchungen zur Aufklärung einzuleiten. Über mögliche Abhilfemaßnahmen entscheidet allein das Gesundheitsamt. Dieses berät auch über Art und Umfang der Information an betroffene Verbraucher.

9. Müssen bei Überschreitungen die Entnahmematrimen sofort gesperrt werden?

Nein, sofern keine akute Gefährdungslage gegeben ist, darf nach erfolgter Meldung an das Gesundheitsamt das Wasser weiter abgegeben werden, bis das Gesundheitsamt eine Entscheidung trifft (TrinkwV §16 (1)). Eine akute Gefährdungslage ist in aller Regel bei Überschreitungen von Grenzwerten, die in Zusammenhang mit Werkstoffen stehen (also z. B. Blei) nicht gegeben (bei mikrobiell bedingten Überschreitungen kann eine akute Gefährdungslage hingegen sehr schnell eintreten).

10. Welche baulichen Änderungen hat der Betreiber dem Gesundheitsamt zu melden?

Siehe nachfolgende Tabelle:

§ 13: Vom Betreiber sind dem GA schriftlich zu melden....	Eigenwasserversorgung (bis 10 m³)	Trinkwasser-Hausinstallation, Gebäudenutzung erfolgt...		
		öffentlich	gewerblich	privat
Errichtung	jeweils 4 Wochen im Voraus	--	--	--
Inbetriebnahme		--	--	--
Wiederinbetriebnahme		--	--	--
Bauliche Änderung mit wesentlicher Auswirkung		--	--	--
Betriebstechnische Änderung mit wesentlicher Auswirkung		--	--	--
Eigentumsübergang / Änderung Nutzungsrecht		--	--	--
(Teil-)Stilllegung	nach 3 Tagen	--	--	--

Zeiträume für die Meldung ans Gesundheitsamt

Quelle: Wieland Haustechnik